

Verhalten in Krisenfällen

1. Krankenversicherungsschutz im Ausland

- AGEH-Gruppenversicherungsvertrag für die Krankenversicherung ab dem Tag der Ausreise bzw. des Vertragsbeginns
 - **Versicherte Personen:**
 - die Fachkräfte und die mit ausreisenden Ehepartner/innen und Kinder sind über den Gruppenversicherungsvertrag bei der Victoria Krankenversicherung weltweit krankenversichert
 - **Versicherungsumfang:**
 - die Krankenversicherung umfasst alle Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Zahnarzt, Schwangerschaft, Gynäkologe), die in Deutschland von den gesetzlichen Krankenversicherungen übernommen werden
 - es soll eine adäquate Behandlung sicher gestellt werden, falls diese im Gastland nur durch eine Behandlung bei einem privaten Arzt/Ärztin/Krankenhaus sichergestellt werden kann, werden auch diese Kosten übernommen
 - **Beantragung der Erstattung von Behandlungskosten:**
 - aufgrund der Besonderheit des Entwicklungshelfer-Gesetzes besteht jedoch eine Leistungsbegrenzung im Gruppenvertrag in Höhe von € 2.557,00 pro Krankheitsfall oder Unfall – die darüber hinaus gehenden erstattungsfähigen Kosten werden durch die Unfallkasse des Bundes (UdB) übernommen
 - die Fachkraft muss jedoch nur den Antrag auf Kostenerstattung bei der Victoria Krankenversicherung stellen, der Antrag zur Erstattung der über die Leistungsbegrenzung hinaus gehenden erstattungsfähigen Kosten wird durch die AGEH – Herrn Voß – gestellt
 - die Antragsbearbeitung der Versicherung und der UdB kann einige Zeit in Anspruch nehmen
 - für die Beantragung der Erstattung von Behandlungskosten verwenden Sie bitte je Person ein Erstattungsvorblatt und ein Erstattungsformular (s. Anlage)
 - Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars finden Sie in den Hinweisen zur Kostenerstattung

- **Arztbesuche in Deutschland:**
 - für Arztbesuche in Deutschland nehmen Sie bitte die Bescheinigung zur Vorlage bei Ärzten mit und legen diese dem/der betreffenden Arzt/Ärztin vor

2. Verhalten in Krankheitsfällen

- Wichtig: jede Erkrankung, die mit Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Tagen verbunden ist, muss der AGEH gemeldet werden
- hierzu eine Email mit der Diagnose und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit an Herrn Voß senden
- bei Bedarf wird die AGEH die mitgegebenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in der jeweiligen europäischen Verkehrssprache anfordern

3. Krankheitsbedingte Flüge

- sollte ein Behandlung in dem jeweiligen Gastland nicht möglich sein, werden Kosten für medizinisch notwendige Flüge in ein Nachbarland oder nach Deutschland durch die Versicherung/UdB übernommen
- dafür muss eine medizinische Notwendigkeitsbescheinigung, aus der die Diagnose und der Grund für den Flug hervorgeht, vorliegen; falls diese vor Ort nicht ausgestellt werden kann, kann dies bei der Behandlung im Nachbarland oder in Deutschland nachgeholt werden
- folgende Flugmöglichkeiten gibt es:
 - Flug ohne Begleitung
 - Flug mit Begleitung (auch medizinisches Personal)
 - Flug liegend ohne Begleitung
 - Flug liegend mit Begleitung (auch medizinisches Personal)
- die Entscheidung über die Art des Fluges wird durch den behandelnden Arzt/Ärztin getroffen
- ist dies nicht möglich rufen Sie bitte die Notfallnummer der AGEH an
- die Notfallkarte haben Sie mit Ihrem Ausreisebrief erhalten

4. Rettungsflug bei lebensbedrohlicher Erkrankung/Unfall

- bitte wenden Sie sich umgehend an die AGEH-Notfallnummer
- die Nummer ist 24 Stunden auf die Assistance der Victoria Krankenversicherung umgeleitet
- die Assistance ist 24 Stunden besetzt und verfügt über Mitarbeiter/innen mit 23 Sprachen
- die Organisation von Rettungsflügen erfolgt ausschließlich über die Versicherung

5. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

- ab Beginn des Dienstvertrages besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Wege zur und von der Arbeit nach Hause, sowie für die Dauer der Arbeit
- zuständig ist die Unfallkasse des Bundes (UdB)
- als Berufsunfälle sind alle Unfälle, die als Wegeunfälle und Unfälle während der Arbeitszeit passieren, anerkannt
- die gesetzliche Unfallversicherung zahlt für diese Art von Unfällen bzw. Berufskrankheiten neben den Behandlungskosten auch evtl. Umschulungen, Wiedereingliederungsmaßnahmen, Renten (ab 20 % Invalidität), etc.
- für die typischen Risiken des Gastlandes (z.B. Tropenkrankheiten inkl. HIV und Bodenkriegsrisiko) wird nicht zwischen Arbeits- und Freizeit unterschieden, für Unfälle bzw. Erkrankungen, die zu den typischen Risiken gehören, gilt ein 24 Stunden Versicherungsschutz
- alle Tropenkrankheiten inkl. HIV werden als Berufskrankheit anerkannt
- die Anerkennung ist nur innerhalb eines Jahres möglich, darüber hinaus kann eine Anerkennung nur noch im Rahmen der Rückkehreruntersuchung anerkannt werden
- jeder Unfall während der Arbeitszeit, sowie alle Berufskrankheiten müssen der AGEH – Sachbereich Soziale Sicherung - vorab per Mail gemeldet werden
- die für den jeweiligen Unfall bzw. für die jeweilige Berufskrankheit erforderlichen Formulare werden Ihnen dann per Mail übersandt

6. Private Unfallversicherung mit passivem Bodenkriegsrisiko

- zusätzlich wird noch eine private Unfallversicherung mit passivem Bodenkriegsrisiko für alle Fachkräfte abgeschlossen
- die Versicherung deckt alle normalen Unfälle (z. B. Sturz von einer Leiter) sowie zusätzlich alle Unfälle und Schäden ab, die aufgrund der Besonderheit des Risikogebietes (Bodenkriegsrisiko) entstehen könnten
- Erklärung passives Bodenkriegsrisiko: passiv heißt, Sie dürfen sich nicht aktiv an Unruhen beteiligen; Bodenkriegsrisiko ist alles, was in irgendeiner Form mit Waffengewalt zu tun hat, z. B. Überfälle, Unruhen bei Wahlen, Bürgerkrieg, Terrorismus
- die Versicherung bietet einen rund um die Uhr Schutz und ist nicht nur auf die reine Arbeitszeit begrenzt
- alle Unfälle in der Freizeit sind somit auch vorab per Mail der AGEH – Sachbereich Soziale Sicherung – zu melden, die erforderlichen Formulare werden Ihnen dann ebenfalls per Mail übersandt
- der Versicherungsschutz umfasst:
 - für Todesfälle ein Kapital von € 51.129,00
 - für Invaliditätsfälle ein Kapital von € 113.507,00, inklusive einer 225 %igen Progression bei Vollinvalidität (€ 255.390,00)
 - für Bergungskosten ein Kapital von € 5.113,00
- im Todesfall wird die volle Kapitalsumme an die Angehörigen ausgezahlt
- im Invaliditätsfall wird je nach Grad der Invalidität (wird in Prozenten ausgedrückt) eine Zahlung prozentual zum Versicherungskapital erfolgen

7. Private Unfallversicherung inkl. passivem Bodenkriegsrisiko und Immunklausel für mit ausreisende Ehepartner und Kinder

- für mit ausreisende Ehepartner/innen ohne eigenen Dienstvertrag und Kinder wird im Dienstvertrag eine private Unfallversicherung abgeschlossen
- der Versicherungsschutz umfasst alle „normalen“ Unfälle, Unfälle aufgrund von passivem Bodenkriegsrisiko (Erläuterung siehe Seite 7)
- darüber hinaus ist eine so genannte Immunklausel (für alle Tropenerkrankungen) eingeschlossen
- diese Unfallversicherung gilt rund um die Uhr
- der Versicherungsschutz umfasst:
 - für Todesfälle ein Kapital von € 15.339,00
 - für Invaliditätsfälle ein Kapital von € 113.507,00, inklusive einer 225 %igen Progression bei Vollinvalidität (€ 255.390,00)
 - für Bergungskosten ein Kapital von € 5.113,00
- im Todesfall wird die volle Kapitalsumme an die Angehörigen ausgezahlt
- im Invaliditätsfall wird je nach Grad der Invalidität (wird in Prozenten ausgedrückt) eine Zahlung prozentual zum Versicherungskapital erfolgen

8. Haftpflichtversicherung

- für die Dauer des Entwicklungshelferdienstvertrages wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen
- der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen die Fachkraft geltend gemacht werden
- der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Ansprüche aus dem Dienst und der Freizeit, es handelt sich somit um eine Berufs- und Privathaftpflichtversicherung
- die mit ausreisenden Ehepartner/innen und Kinder sind mitversichert, es handelt sich dabei um eine rein privatrechtliche Haftpflichtversicherung
- versichert sind Personen- und Sachschäden, mit Ausnahme das Führen von Kraftfahrzeugen
- Schäden sind vorab per Mail bei der AGEH – Sachbereich Soziale Sicherung – anzumelden, weitere benötigte Unterlagen werden im Einzelfall angefragt

9. Arbeitslosengeld

- nach Beendigung des Entwicklungsdienstes besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld
- die Anspruchsdauer orientiert sich an den zum Dienstvertragsende gültigen rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsagentur
- die Einstufung beim zu berücksichtigendem Einkommen erfolgt nach s.g. Qualifikationsgruppen, die von der Arbeitsagentur bundesweit einheitlich festgelegt wurden
- aufgrund der Einstufung in die gültige Qualifikationsgruppe wird ein fiktives Nettoeinkommen festgelegt, davon ausgehend wird das Arbeitslosengeld bemessen; z.Zt. zwischen 60 und 67 % des Nettoeinkommens
- der Antrag beim Arbeitsamt muss rechtzeitig nach der Rückkehr gestellt werden, da die Zahlung erst mit dem Datum der Antragstellung aufgenommen wird
- für den Antrag auf Arbeitslosengeld erhalten Sie nach Ende des Entwicklungsdienstes eine Arbeitsbescheinigung und ein Merkblatt zur Arbeitsbescheinigung, die Sie bitte beim jeweils zuständigen Arbeitsamt vorlegen

10. Kostenfrei zur Verfügung gestellte Gegenstände

- bei Bedarf können wir Ihnen diese Gegenstände erneut zur Verfügung stellen:
 - Moskitonetze
 - Hausapotheke und Verbandset
 - Malariaphylaxe und –behandlung
 - Schwarzer Stein

11. Hinweise für das Verhalten in Krisenfällen

➤ **Vorsorge**

- **Deutsche Botschaft**

- hinterlassen Sie in der Deutschen Botschaft (Fachkräfte mit einer anderen als der Deutschen Staatsbürgerschaft können sich zusätzlich auch bei der Vertretung ihres Landes melden) Ihre genaue Anschrift, Telefonnummer und die Kontaktmöglichkeiten über Dritte (Projektträger, Nachbarn etc.)
- im Krisenfall sind die Botschaften Anlaufstelle für alle AGEH-Fachkräfte jedweder Nationalität

- **Kontaktaufnahme-Möglichkeiten**

- Aktualisierung: Bitte informieren Sie die AGEH immer schnellstmöglich über alle wichtigen Änderungen der Angaben Ihrer Erreichbarkeiten, damit wir Sie im Notfall erreichen können
- bitte bedenken Sie: im Krisenfall kann diese kleine Formalität lebenswichtig sein

- **Aufenthaltsrechtlicher Status**

- achten Sie während Ihres Aufenthaltes im Gastland penibel darauf, dass Ihre „Papiere“, d.h. vor allem, ob die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Ordnung sind
- evtl. erforderliche Verlängerungen ist die Fachkraft selbst vor Ort verantwortlich – die AGEH, Sachbereich Soziale Sicherung, Frau Böhmer-Dresen ist bei Rückfragen gerne behilflich

- **Schutzbriefe**

- die Deutschen Botschaften, aber auch die AGEH und möglicherweise Ihr Projektträger stellen Ihnen gerne so genannte Schutzbriefe, manchmal auch Identitätskarten aus, die Ihnen nach Erfahrung in kritischen Situationen (Straßensperren, Grenzübergänge, etc.) hilfreich sein können
- wir empfehlen Ihnen sich vor Ort bei Ihren Kollegen/innen und der Deutschen Botschaft zu erkundigen, ob es für Ihr Gastland tatsächlich sinnvoll und hilfreich sein könnte, einen Schutzbrief ausstellen zu lassen
- bei der AGEH können Sie sich Ihren Schutzbrief bei Ihrem/Ihrer zuständigen Regionalreferenten/in ausstellen lassen

- **Risikominimierendes Verhalten und Krisenpläne**

- setzen Sie sich bei Krisenländern bei Verschlechterungen der Sicherheitslage mit dem Projektträger in Verbindung und fragen Sie nach den von der Organisation vorgesehenen Krisenplänen, besonders aber nach Verhaltensregeln
- sorgen Sie dafür, dass Sie in vorhandene Kommunikationsnetzwerke insbesondere einheimischer (kirchlicher) Stellen, aber auch internationaler Organisationen einbezogen sind
- gibt es für Sie keinen einheimischen Projektträger, so entwerfen Sie bitte gemeinsam mit Ihren einheimischen Kollegen/innen und landeskundigen und vertrauenswürdigen Personen vor Ort Krisenszenarien und Krisenpläne, die Sie möglichst mit Ihrem Projektträger in Deutschland/Europa abstimmen

➤ **Im akuten Krisenfall bzw. Notfall**

- **AGEH**

- die AGEH wird sofort versuchen mit Ihnen Kontakt aufzunehmen (sobald die AGEH Informationen über besorgniserregende Entwicklungen erhält), um sich über Ihre Lage und Ihre Einschätzungen und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren
- bitte versuchen Sie die AGEH auch Ihrerseits aktiv zu informieren, da Sie u.U. von außen nicht erreichbar sind

- **Kontakte**

- halten Sie aktiv Kontakt mit der Deutschen Botschaft, Landsleuten, Personen, die für Sie in der Situation wichtig sein können

- **Nachrichten**

- hören Sie regelmäßig Nachrichten, insbesondere auch die Deutsche Welle und ausländische Sender

- **Verhalten zur Deutschen Botschaft / Teilnahme an Evakuierungen**

Für Ihr Verhalten zur Deutschen Botschaft bzw. die Teilnahme an Evakuierungen gilt:

- Ihre Mitarbeit im Gastland, in Diensten privater Träger, geschieht in der Regel unabhängig von dem jeweiligen Stand der diplomatischen Beziehungen des Gastlandes zur Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Situation unterscheidet sich also beispielsweise von den GtZ-Experten/innen und DED-Entwicklungshelfern/innen
- eine allgemeine oder auch dringliche Empfehlung der Deutschen Botschaft, das Gastland zu verlassen, reicht als Begründung zum Verlassen des Gastlandes für Sie nicht aus
- die Deutsche Botschaft kann Ihnen auch von sich aus keine Anweisung zum Verlassen des Gastlandes geben
- bei Empfehlungen und versuchten Anweisungen der Botschaft müssen Sie in jedem Fall das folgende Verfahren beachten:
- eine Anweisung zum Verlassen des Gastlandes kann Ihnen außer vom Projektträger, nur von der AGEH gegeben werden (vergl. § 14 Dienstvertrag)
- die AGEH ist berechtigt, ihre Fachkräfte aus dem Gastland zurückzurufen, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht
- sie kann bzw. muss den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie diesem Verlangen bewusst nicht nachkommen, damit würden Sie den Schutz des Entwicklungshelfergesetzes verlieren
- bei der Übermittlung ihrer Anweisung zum Verlassen des Gastlandes wird sich die AGEH möglicherweise auch der Amtshilfe der Botschaft bedienen
- vergewissern Sie sich also in allen Fällen, dass sich die Botschaft dabei ausdrücklich auf eine Anweisung der AGEH beruft

- **Verlassen des Dienstortes**

Für das Verlassen des Dienstortes oder des Gastlandes aus Sicherheitsgründen gelten folgende Grundsätze:

- aus Ihrem Dienstvertrag ergeben sich keine bindenden Verpflichtungen, über den Vertragsinhalt hinaus besondere Gefährdungen auf sich zu nehmen
- es wird vielleicht nicht immer vorab eine Abstimmung mit der AGEH über das Verlassen des Dienstortes oder des Gastlandes möglich sein, dagegen ist vor einer solchen Entscheidung stets Abstimmung mit dem Projektträger notwendig
- falls keine vorherige Abstimmung mit der AGEH möglich ist, wird die AGEH Ihre Entscheidung respektieren, sofern sie nach verantwortlicher Prüfung und Abwägung der Risiken für Sie persönlich und Ihre Angehörigen und der Risiken für das Projekt und den Projektträger getroffen wurde
- bitte bedenken Sie, dass Gründe, die Sie veranlassen, den Dienstort zu verlassen, nicht notwendig eine Rückkehr nach Deutschland bedeuten müssen
- bei örtlich und zeitlich begrenzten Krisen ist u.U. ein vorübergehender Ortswechsel innerhalb des Gastlandes oder in ein Nachbarland vorzuziehen
- wägen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Projektträger und den Vertrauenspersonen vor Ort immer gut ab, ob eine mit dem Verlassen Ihres Aufenthaltsortes verbundene Reise nicht ein höheres Risiko als das vorläufige Verbleiben bedeutet

- **Strafverfolgung oder Inhaftierung**

- versuchen Sie in diesen Fällen, unverzüglich die Deutsche Botschaft zu informieren, die verpflichtet ist, Ihnen in solchen Fällen Rechtsschutz zu leisten
- darüber hinaus benachrichtigen Sie bitte umgehend die AGEH und den Projektträger

- **Angehörige**
 - bitten Sie Ihre Angehörigen, sich in Krisenfällen nur an die AGEH zu wenden, nicht direkt an das Auswärtige Amt oder das BMZ
 - wir informieren Ihre Angehörigen in Krisenfällen und bei schweren Erkrankungen regelmäßig, sofern Sie uns nicht ausdrücklich bitten, davon abzusehen
 - sorgen Sie bitte deshalb dafür, dass Adressänderungen Ihrer Angehörigen unverzüglich mitgeteilt werden

- **Notfallkarte und Notfalltelefonnummer**
 - im Notfall ist die AGEH unter Notfalltelefon der AGEH (24 Stunden): 0049-(0)-8896-500 zu erreichen
 - 24 Stunden Weiterleitung an die Mercur Assistance
 - bei medizinischen Notfällen erfolgt die Betreuung direkt über die Mercur Assistance (siehe dazu auch Punkt Krankenversicherung)
 - bei sonstigen Krisenfällen wird der/die für Sie zuständige/r AGEH Mitarbeiter/in durch die Mercur Assistance umgehend (d.h. auch außerhalb der Arbeitszeiten der AGEH) informiert
 - nach kurzer Zeit werden Sie bei Nichtannahme Ihres Anrufes auf einen Anrufbeantworter umgeleitet – bitte hinterlassen Sie dort eine Nachricht mit Ihrem Anliegen
 - in politischen Krisenfällen warten Sie in einer akuten Gefährdungssituation nicht auf einen Rückruf, sondern treffen die Entscheidung über das Verbleiben oder Verlassen des Dienstortes selbst (siehe dazu auch Seite 13)
 - in medizinischen Notfällen versuchen Sie bitte erneut die Notfallnummer zu kontaktieren, da Sie u.U. von außen nicht erreichbar sind